

Die neue Verpackungsverordnung

Auswirkungen auf den Versandhandel

Mag. Walter Tanzer
Geschäftsführer



Wer wir sind.

Seit 2010 setzen wir uns als Teil der Reclay Group erfolgreich für fairen Wettbewerb und Markttransparenz in Österreich ein und entwickeln täglich innovative und nachhaltige Lösungen im Bereich der Verpackungslizenzierung und dem Abfallmanagement, um Sie optimal zu beraten und zu betreuen.

Wir bieten Ihnen maßgeschneiderte Dienstleistungen für Ihren individuellen Bedarf.

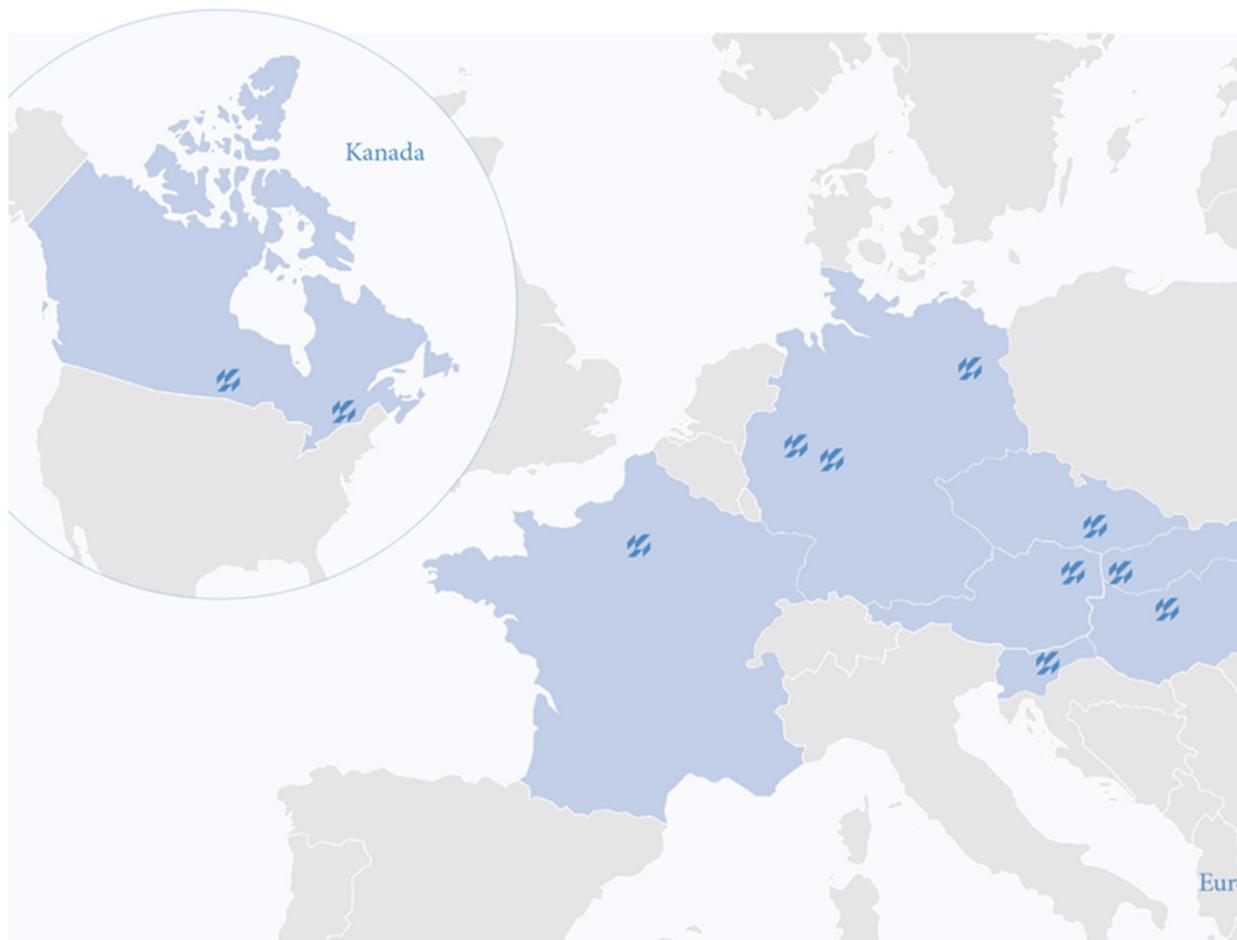
Ein Blick und Sie sind auf Wunsch rundum sorgenfrei.



Vertrauen Sie auf langjährige Erfahrung.

Wo wir sind.

- /// Österreich Wien
- /// Deutschland
Köln, Herborn, Berlin
- /// Tschechien Brno
- /// Slowakei Bratislava
- /// Ungarn Budapest
- /// Slowenien Maribor
- /// Frankreich Paris
- /// Kanada Toronto,
Winnipeg



Vertrauen Sie auf hochwertigen Service europaweit.

Wer ist verpflichtet?

Versandhandel:

- **Versandhändler mit Sitz im In-/Ausland** -
Versand von verpackten Waren nach Österreich mit Lieferung an einen privaten Letztverbraucher



Problemdefinition

- Erhebung der gesamt **in Verkehr gebrachten Menge**
 - Verpackungseinkauf (**Brutto**) – Retouren = Marktinput (**Netto**)?
- **Exportdefinition** (Sitz im Inland vs. Sitz im Ausland)?
- **Abgrenzungsverordnung** (Haushalt / Gewerbe und Quote bei unterschiedlichen Branchen)?

Rechtlicher Rahmen!

Versandhandel:

AWG 2002 idF

§ 13g. (1) Als **Primärverpflichtete** für Verpackungen gelten folgende Personen, die unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG, Verpackungen in Österreich erwerbsmäßig in Verkehr setzen:

1. ...

5. Versandhändler, die keinen Sitz und keine Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes haben und die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen in Österreich an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG übergeben.

VerpackVO 2014

§ 9 (2) Die **Einhebung von Mitteln** hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. ...

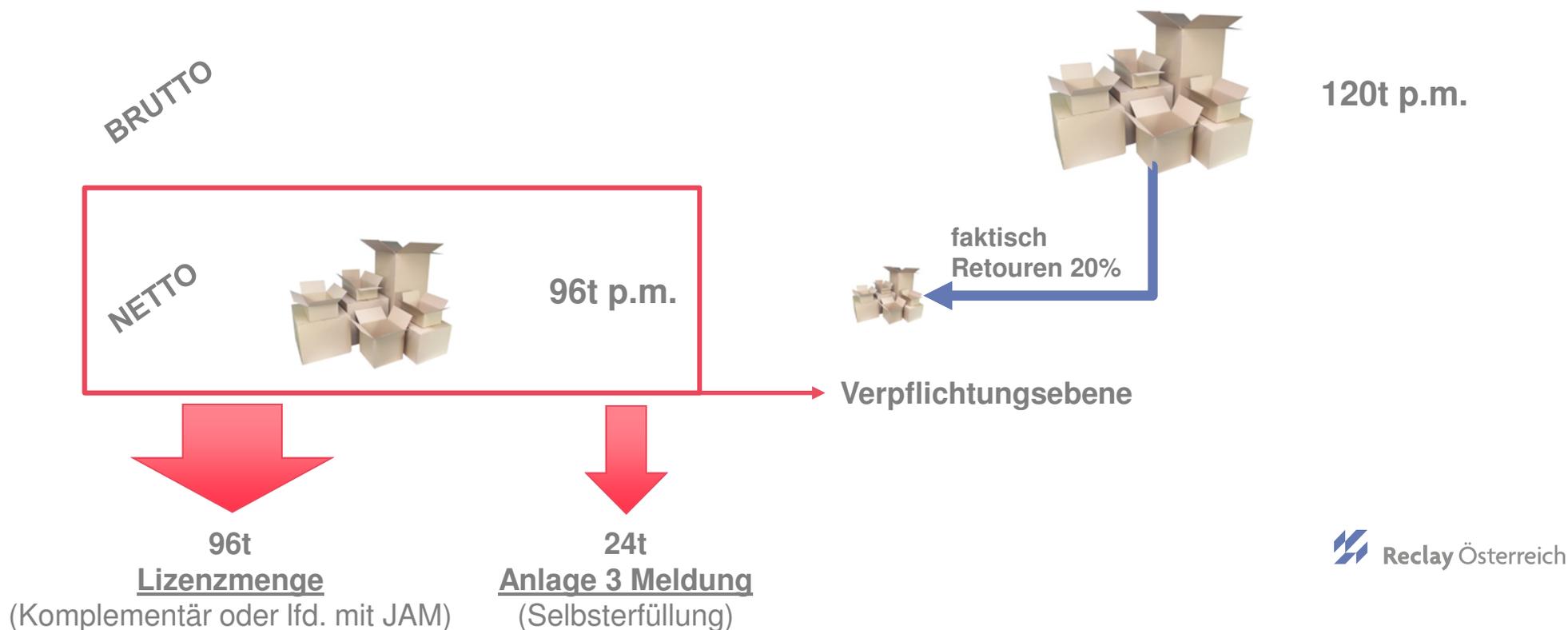
5. Sammel- und Verwertungssysteme für **Haushaltsverpackungen** haben sicherzustellen, dass **Retouren von Haushaltsverpackungen** bei der Meldung der Verpackungsmassen durch den Systemteilnehmer **gegenverrechnet** werden können, **sofern diese Verpackungen nachweislich wiederverwendet oder die verpackten Waren oder Güter exportiert wurden.**

Anwendung des rechtlichen Rahmens 2015!

Die Bestimmung des §13g Abs. 1 ZI 5 AWG 2002 idF gilt bereits jetzt!

§13h Abs. 1 AWG 2002 idF betrifft nur Verkaufsverpackungen, womit Transportverpackungen automatisch in den Gewerbebereich fallen (vergl. auch AT_32 der AbgrenzungsVO 2015)

Damit sind die Regeln für Gewerbeverpackungen im Jahr 2015 anzuwenden!



Anwendung des rechtlichen Rahmens 2016!

Glück gehabt => Die GVM Quoten für den Versandhandel wurden für das Jahr 2015 noch nicht erhoben!

Die Bestimmung des **§13h Abs. 2 AWG 2002 idF** ermächtigt den Minister, eine Verordnung zur Abgrenzung Haushalt/Gewerbe zu erlassen (AbgrenzungsVO) – aber eben auch nur dafür!

Die Folge daraus ist, dass mit Erhebung durch GVM ein (Groß)Teil der Versandkartons im Jahr 2016 (und auch nicht früher) in den Haushaltsbereich fallen

Damit greift **§ 9 Abs. 2 ZI 5 VerpackVO 2014** => zur Wiederholung:

§ 9 (2) Die **Einhebung von Mitteln** hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. ...

5. Sammel- und Verwertungssysteme für **Haushaltsverpackungen** haben sicherzustellen, dass **Retouren von Haushaltsverpackungen** bei der Meldung der Verpackungsmassen durch den Systemteilnehmer **gegenverrechnet** werden können, **sofern diese Verpackungen nachweislich wiederverwendet oder die verpackten Waren oder Güter exportiert wurden.**

Klarstellung des BMLFUW, dass Retouren von privaten Kunden „NICHT“ als Export bzw. Re-Export gelten, soll noch folgen

Auswirkung des rechtlichen Rahmens 2016!

Beispielhaft unterstellt wird eine Quote bei AT_32 in der Höhe von 90% Haushalt und 10% Gewerbe als Mischung zwischen **Büroversand, Textilien und Schuhe und Sonstige**.

Dies auf Basis der Bruttomasse ohne Berücksichtigung von Retourwaren

BRUTTO



120t p.m.



90% HH => 108t p.m.

Verpflichtungsebene 1
Haushalt



10% GW => 12t p.m.

NETTO



12t p.m.



Retouren 12t auf Basis der Gesamtmasse
bleiben gleich

Abzüglich Eigensammelmenge
an Verpackungen (Bsp. 12t p.m.)



Teillösung

12t
Anlage 3 Meldung
(Selbsterfüllung)

0t
Lizenzmenge
(Komplementär)

Verpflichtungsebene 2
Gewerbe

Resümee!

Systeme

- **§ 9 Abs. 2 ZI 5 VerpackVO 2014** soll insofern klargestellt werden, dass Exporte (Rücksendungen) von Privatkunden keine Exporte darstellen

Lizenzpartner

- Eine Berücksichtigung der **Retouren in der GVM-Quote** wird derzeit diskutiert

Haben Sie Fragen?

Mag. Walter Tanzer

Reclay Österreich GmbH
Mariahilfer Straße 37 - 39
1060 Wien

T +43 (0) 1 994 99 69 - 20
M +43 (0) 676 846 11 85 01
tanzer@reclay-group.com
www.reclay-group.com

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit!

 **Reclay Österreich**

